

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 15.10.1841 publ. 27.10.1841

bis weiter außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten auf täglich 21 Grote Courant für die Person bestimmt.

Wenn eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung für einzelne Personen gewünscht wird, so ist über den Betrag der dafür zu entrichtenden höhern Vergütung jedesmal eine besondere Verabredung mit der Direction zu treffen.

Ueber die Beförderung und Einzahlung der an die Hospitalscaffe zu entrichtenden Verpflegungskosten wird eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

45) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. Octbr., publ. den 27. Oct. 1841.

In Folge Auctorisation Großherzoglicher Regierung wird zur Kunde gebracht, daß die ^{Errichtung eines Viehmarktes zu} Barffel. Abhaltung eines Viehmarktes zu Barffel, sowohl im Frühjahre als im Herbst, am Montage nach dem Krammarkte bis weiter Statt finden werde.

46) Landesherrliche Verordnung vom 18. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir in Betreff der Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten ^{Andere Einrichtung im gerichtlichen Sportelnwesen.}